



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (205)

Vater wider Willen

Die Zahl der Kinder, die nur von einem Elternteil betreut werden, steigt nach dem Statistischen Bundesamt stetig. Ein Grund für diese Tendenz sind unter anderem konstant hohe Scheidungsraten. Doch soll es auch Damen geben, die polygame Beziehungen bevorzugen, so dass nicht immer eindeutig der Erzeuger des Nachwuchses ausgemacht werden kann. Dass ein Kind neben der Mutter auch einen Vater braucht, hat ebenfalls der Gesetzgeber erkannt. Dieser hat daher die gesetzliche Vermutung aufgestellt, nach welcher derjenige Vater wird, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Der Betreffende wird daher automatisch „Familienoberhaupt“, selbst wenn er offenbar den Spross nicht gezeugt haben kann.

Das bedeutet aber nicht, dass der Besagte aus dieser Vaterrolle nicht mehr herauskommt. Für derartige Fälle hat der Gesetzgeber eine Anfechtungsmöglichkeit vorgesehen. Hierbei ist aber eine Ausschlussfrist zu beachten, ansonsten läuft man Gefahr, die Vaterschaft wider Willen nicht mehr rückgängig machen zu können. Diese kann nur binnen zwei Jahren gerichtlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, indem der Anfechtungsberechtigte von Umständen erfährt, die gegen seine Vaterschaft sprechen. Über diese Faktoren muss volle oder sichere Kenntnis bestehen. Das Wissen des Ehemannes über einen außerehelichen Geschlechtsverkehr seiner Frau soll daher regelmäßig die Anfechtungsfrist in Lauf setzen. Jedoch ist nicht erforderlich, dass der Gatte den Ehebrecher oder gar den Erzeuger kennt. Auf der anderen Seite sollen Gerüchte über den Lebenswandel der Mutter oder der bloße Verdacht des Ehebruchs nicht für eine sichere Kenntnis ausreichen. Ob der Betreffende aufgrund des „Mehrverkehrs“ persönlich die Überzeugung gewonnen hat, dass er nicht der Vater sein könne, ist ohne Belang. Das soll nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch gelten, wenn der Ehemann bei Geburt des Kindes weiß, dass seine Frau in der Empfängniszeit der Prostitution nachgegangen war und dabei mit Kondomen verhütet hatte.

Demgegenüber besteht keine Anfechtungsmöglichkeit, wenn das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch eine künstliche Befruchtung mittels einer Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist. Eine Anfechtung soll nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm auch ausgeschlossen sein, wenn die Insemination nicht unter ärztlicher Assistenz erfolgt ist. Vorliegend wollte sich ein Ehepaar seinen Kinderwunsch durch die Mithilfe eines Bekannten erfüllen. Der Samenspender übergab der Gattin das in einem Glasgefäß befindliche Ejakulat, welches sich diese mittels

einer Spritze aus einem Kinderarzt-Koffer im Do-it-yourself-Verfahren injizierte. Der zweite Versuch führte zu der gewünschten Schwangerschaft, so dass die Betreffende eine Tochter gebar. Der Gatte focht nach der Geburt seine Vaterschaft gerichtlich an, jedoch ohne Erfolg. Nach Ansicht des Senats sei aufgrund der künstlichen Befruchtung, mit welcher der Mann einverstanden gewesen sei, eine Anfechtung ausgeschlossen. Denn unter einer solchen seien nicht nur Methoden zu verstehen, die nach standesrechtlich geordneten medizinischen Techniken erfolgten, sondern auch eine Selbstvornahme wie hier.

Unter gewissen Voraussetzungen kann auch der Erzeuger des Kindes die Vaterschaft des Ehegatten anfechten. Für diesen besteht jedoch hierzu keine Verpflichtung. Das hat das Landgericht Saarbrücken in einer äußerst kuriosen Entscheidung festgestellt. Vorliegend hatte ein Scheinvater einen Anwalt beauftragt, seine gesetzlich angenommene Vaterschaft anzufechten. Jedoch versäumte der Bevollmächtigte schuldhaft die Ausschlussfrist, so dass die Anfechtung von dem Betroffenen nicht mehr geltend gemacht werden konnte. Der Besagte musste daher weiter Unterhalt für das „Kuckuckskind“ bezahlen, jedoch übernahm die Berufshaftpflichtversicherung des Advokaten die Zahlungen. Diese versuchte nun ihrerseits die Unterhaltsleistungen aus abgetretenem Recht bei dem Erzeuger des Kindes geltend zu machen und zeigte sich bei der Klagebegründung äußerst kreativ. Da es der biologische Vater seinerseits unterlassen hatte, die Vaterschaft des Ehemannes anzufechten und selbst seine Vaterschaft anzuerkennen, nahm der Versicherer eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung an. Doch konnte das Gericht eine solche nicht feststellen. Denn grundsätzlich sei niemand verpflichtet, eigene berechnete Belange den Interessen Dritter unterzuordnen. Auch gebe es – so das Urteil weiter – keine unbedingte sittliche Anstandspflicht, sich zu seinem eigenen Kind zu bekennen. Die familiäre und lebenslang andauernde Beziehung zwischen Elternteil und Kind verbiete ein staatliches Eingreifen. Dem biologischen Vater könnten die rechtlichen Konsequenzen nicht auferlegt werden, sich auch mit allen (finanziellen) Konsequenzen zu seinem Kind zu bekennen. So sei etwa die Entscheidung, mit seinem Kind Umgang zu haben oder ihn abzulehnen, Ausdruck des individuellen Verständnisses von Elternschaft und der emotionalen Beziehung zum Kind.

In diesem Zusammenhang muss man Wilhelm Busch Recht geben, der gemeint hatte: Vater werden ist nicht schwer, Vater sein dagegen sehr!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de